

Satzung - Neufassung

(Stand 12.08.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportschützen Ännchen 1957 Bad Godesberg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 2717 eingetragen und hat den Sitz seines Vereinshauses und seiner Schießstätte in Bonn-Bad Godesberg, Friesdorfer Str. 244 a.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke und Ziele

Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportschützen zur Förderung des Schießsports.

Er ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e. V. (RSB) und des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.

Seine Ziele verwirklicht der Verein durch die Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung des Schießsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, und die Unterstützung der Jugendhilfe durch die Förderung des Nachwuchses im Schießsport sowie die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen.

Dies wird erreicht durch Hinführung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung beim sportlichen Schießen im Umgang mit allen auf der Schießstätte zugelassenen Waffen sowie durch Vermittlung von Kenntnissen waffenrechtlicher Bestimmungen und der Sportordnung.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, der elektronisch erfasst wird und zu unterschreiben ist, wobei damit die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden.

Neubewerber haben bei Antragstellung eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Jedes Neumitglied hat eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann nur dann aufgenommen werden, wenn es am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Bewirbt sich jemand als Mitglied, so wird der/die Bewerber/in durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes zunächst Anwärter/in auf Zeit, in der das schießsportliche Interesse durch entsprechende Aktivitäten nachzuweisen ist.

Der Vorstand gibt den Namen, Alter und Wohnort des Anwärters/der Anwärterin mit Passfoto durch Aushang am schwarzen Brett bekannt.

Der/Die Anwärter/in auf Zeit zahlt für jeden Monat den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag.

Nach Ablauf von drei Monaten entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme als Mitglied; mit der Beschlussfassung beginnt die ordentliche Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesstadt Bonn hat. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Schießsport teil. Sie sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Eine Änderung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist unter den o. g. Voraussetzungen möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die sportlichen und allgemeinen Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung und waffenrechtlichen Bestimmungen zu beachten und sich für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen; der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Ein Mitglied kann von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nur dann befreit werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; darüber entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, durch Eigenleistung zur Erhaltung der vereinseigenen Einrichtungen beizutragen und auch zur Errichtung neuer Einrichtungen und Gebäude, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall darüber entscheiden, in welcher Weise ein Solidararbeitrag oder Arbeit zu leisten ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Wohnungswechsel dem Vorstand die neue Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse sowie bei einem Bankwechsel die neue Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Mitgliederinformationen werden nur noch per E-Mail versandt, am schwarzen Brett ausgehangen und/oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied in einem (oder mehreren) weiteren Schießsportverein(en) oder Schießsportgruppen eines staatlich anerkannten Schießsportverbandes angehören, können auf den Vereinsschießständen das sportliche Schießen von Disziplinen ihres jeweiligen Schießsportverbandes ausüben, sofern Waffen- und Munitionsart auf den einzelnen Schießständen amtlich zugelassen sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bestehende Verbindlichkeiten sind dem Verein gegenüber noch zu erfüllen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich bzw. durch E-Mail bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres zu erklären.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein innerhalb des Kalenderjahres wird kein Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln und Verhalten gegen Zweck und Ziel des Vereins,
- grob unsportliches Verhalten im Verein sowie erhebliche Verstöße gegen die Sportordnung oder waffenrechtliche Bestimmungen.
- grob vereinsschädigende Handlungen,
- Beitragsverzug von einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung; in diesem Fall erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Jahres, in dem der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

Der Beschluss bedarf einer Begründung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendvertretung

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

1. dem Schriftführer
2. dem Waffenwart
3. den Schießwarten
4. dem Jugendsprecher
5. dem IT-Beauftragten
6. dem Hauswart.

Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer für bestimmte Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Neuwahlen sind zu jeder Jahreshauptversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder aus, das die Aufgaben bis zur Neuwahl in der Jahreshauptversammlung kommissarisch übernimmt.

Der Sportwart, der Waffenwart und die Schießwarte müssen die waffenrechtliche Sachkunde besitzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung/en.

Es ist seine Pflicht, Zweck und Ziel des Vereins umzusetzen und alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes verteilen nach pflichtgemäßem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag/Beschluss abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit, auch kurzfristig einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Vor der Jahreshauptversammlung hat grundsätzlich eine Sitzung des Gesamtvorstandes stattzufinden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer. Im Verhindungsfalle eines der beiden, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands an die Stelle des/der Verhinderten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Grundsätzlich hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung stattzufinden; daneben können auch Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Bekanntgabe der Einladungen mit Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin durch E-Mail,

durch Aushang am Schwarzen Brett und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

In dringlichen Fällen können auch kurzfristig Versammlungen anberaumt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand zugegangen sein.

Der erste Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.

Über Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über den Verkauf des vereinseigenen Grundstücks, die Belastung dieses Grundstücks mit einem Recht, sowie die Übertragung oder die Belastung eines solchen Rechtes darf die Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit beschließen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, über die der Vorstand nicht allein entscheiden kann oder will, und über die dem Vorstand durch Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss vorsehen

1. den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
2. den Jahressportbericht
3. den Jahresbericht des Kassenwartes über Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Vereins am Jahresende
4. den Bericht der Kassenprüfer
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
7. die Wahl von Kassenprüfern

8. die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe des jährlich neu zu bestimmenden Höchstbetrages zu außerordentlichen Ausgaben, gegebenenfalls in Teilbeträgen, im laufenden Geschäftsjahr ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung
9. Verschiedenes

§ 12 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst.

Die Jugenddelegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im Verein.

Die Sportjugend im Verein kann sich eine Jugendordnung geben, in der die Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 13 Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltpunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht. Im Falle einer Mitgliedsaufnahme werden die Daten des Mitglieds in einer Datenbank des Verbandes digital registriert und verarbeitet.

Jede Person hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Datenfeststellen lässt
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

Bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden seine Daten aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt.

Allen bei den Sportschützen Ännchen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld im Verein ausscheiden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie schriftlich und allein zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins fällt dem Verein „Sporthilfe e.V.“ in NRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder Neufassungen sind in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn der Text der bisherigen Satzung dem Text der Änderungen oder Neufassungen gegenübergestellt wird und in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Änderungen der Bestimmungen über Zweck und Ziele des Vereins ist nach § 33 Absatz 1 BGB zu verfahren.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.08.2025 in einer Neufassung beschlossen. Die Satzung vom 04. April 1960 mit sämtlichen nachfolgenden Änderungen ist nicht mehr gültig.